

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den ihr angeschlossenen Institutionen die zur Erreichung ihrer Ziele eingeleiteten Konsultationen und die zwischen ihnen bestehende Zusammenarbeit fortzusetzen und auszubauen;

6. *bittet* die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, regionalen Entwicklungsplänen, insbesondere auch Projekten und Programmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, um bei der Durchführung dieser Programme und insbesondere bei der Schaffung einer umfassenden Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit behilflich zu sein, die den Binnenstaaten größere Mobilität zur Förderung des interregionalen Handels verschaffen und ihnen den Aufbau von für alle Seiten nützlichen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit anderen Regionen ermöglichen würde;

7. *bittet* die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, als Regionalstelle der Vereinten Nationen eine aktivere Rolle bei der Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu übernehmen, und wiederholt in dieser Hinsicht ihr Ersuchen in Ziffer 5 der Resolution 51/21 im Zusammenhang mit dem Bericht, den der Exekutivsekretär der Kommission auf der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission im Jahr 1998 vorzulegen hat;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Vorschlag, das System für Frachtvorausinformationen und das Automatische Zolldatensystem der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die mit anderen Systemen kompatibel sind, unter anderem mit der technischen Hilfe der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit einzuführen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

51. Plenarsitzung  
21. November 1997

## 52/20. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit<sup>59</sup>,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Aktivitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. Dezember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

*sowie unter Hinweis* auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1998, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992, 48/25 vom 29. November 1993, 49/64 vom 15. Dezember 1994, 50/158 vom 21. Dezember 1995 und 51/151 vom 13. Dezember 1996,

*unter Hinweis* darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 28. bis 31. Mai 1997 in Harare abgehaltenen sechshundsechzigsten ordentlichen Tagung<sup>60</sup> und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 2. bis 4. Juni 1997 in Harare abgehaltenen dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung<sup>61</sup> verabschiedet haben,

*im Hinblick* darauf, daß der Sicherheitsrat am 25. September 1997 auf Ministerebene eine Sitzung über die Situation in Afrika abgehalten hat und die Symbiose zwischen Frieden und Entwicklung akzeptiert wurde,

*in Anbetracht* der wichtigen Erklärung, die der Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Or-

<sup>59</sup> A/52/374.

<sup>60</sup> A/52/465, Anhang I.

<sup>61</sup> Ebd., Anhang II.

ganisation der afrikanischen Einheit am 24. September 1997 vor der Generalversammlung abgegeben hat<sup>62</sup>,

*sowie in Anbetracht* der wichtigen Erklärungen, die der Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs und der Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit am 25. September 1997 auf der Sitzung des Sicherheitsrats auf Ministerebene abgegeben haben<sup>63</sup>,

*eingedenk* der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

*im Hinblick* darauf, daß der Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten seine Kapazität auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie ausbaut,

*sowie im Hinblick* auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und die harmonische Fortführung des Demokratisierungsprozesses sowie auf die diesbezügliche Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

*in großer Sorge* darüber, daß die wirtschaftliche Lage in den meisten afrikanischen Ländern trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die Gesundheit und Entwicklung Afrikas durch den anhaltend niedrigen Stand der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und die mangelnden Finanzierungsmöglichkeiten auch weiterhin ernstlich behindert wird,

*im Bewußtsein* der von der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternommenen Bemühungen sowie der Notwendigkeit, den Prozeß der Verwirklichung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beschleunigen,

*zutiefst besorgt* über die ernste Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit, den Flüchtlingen und im Anschluß daran den afrikanischen Asylländern größere internationale Unterstützung zu gewähren,

*in Anerkennung* der Hilfe, welche die internationale Gemeinschaft insbesondere den Flüchtlingen, den Vertriebenen und den afrikanischen Asylländern bereits gewährt,

*in der Erwägung*, daß es wichtig ist, eine Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten, um zur Verhütung von Konflikten und Kriegen in Afrika beizutragen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen

und der Organisation der afrikanischen Einheit<sup>59</sup> und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *stellt mit Genugtuung* fest, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und dazu einen konstruktiven Beitrag leistet;

3. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin eng in ihre gesamte Afrika betreffende Tätigkeit mit einzubeziehen;

4. *begrüßt* die Initiative der vom Sicherheitsrat am 25. September 1997 veranstalteten Tagung auf Ministerebene über die Situation in Afrika und sieht dem Bericht des Generalsekretärs über die Ursachen von Konflikten in Afrika mit Interesse entgegen;

5. *begrüßt es außerdem*, daß die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit ihre Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika weiter stärken und ausbauen, und bittet die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht, der Organisation der afrikanischen Einheit die erforderliche Unterstützung zur Konsolidierung und Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen in Afrika zu gewähren;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, ihre Bemühungen zu koordinieren und mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Kontext der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika zusammenzuarbeiten, wie nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;

7. *würdigt* die Anstrengungen, die die Organisation der afrikanischen Einheit unternimmt, um ihre Kapazität auf dem Gebiet der Konfliktbeilegung zu stärken und ihren Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika zu verbessern;

8. *spricht* den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit *außerdem ihre Anerkennung aus* für ihre weitere Zusammenarbeit bei der Beilegung von Konflikten in Afrika und unterstreicht die Notwendigkeit einer Verbesserung und Stärkung der bestehenden Modalitäten für den Informationsaustausch und für Konsultationen, insbesondere auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der friedensschaffenden Maßnahmen und der Friedenssicherungseinsätze;

9. *bittet* die Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung ihrer institutionellen und operativen Kapazität auf dem Gebiet der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika behilflich zu sein, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Schaffung eines Frühwarnsystems;

<sup>62</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Plenary Meetings*, 9. Sitzung (A/52/PV.9), und Korrigendum.

<sup>63</sup> Siehe S/PV.3819. Der endgültige Text findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year*, 3819. Sitzung.

b) technische Hilfe und Ausbildung des Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) Austausch und Koordinierung von Informationen zwischen ihren jeweiligen Frühwarnsystemen;

d) logistische Unterstützung;

e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung;

10. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu verbessern und deren Teilnahme an der von ihnen betriebenen vorbeugenden Diplomatie, ihren friedensschaffenden Maßnahmen und ihren Friedenssicherungseinsätzen sowie an gemeinsamen Ermittlungsmissionen in Afrika zu erleichtern, indem sie technische Hilfe gewähren und Personal abordnen und bei der Mobilisierung finanzieller und logistischer Unterstützung behilflich sind;

11. *fordert* die Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu ermutigen, den afrikanischen Ländern bei ihren Bemühungen um die Verbesserung ihrer Friedenssicherungskapazität angemessene finanzielle Mittel und Ausbildung zur Verfügung zu stellen, um diese Länder in die Lage zu versetzen, aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilzunehmen;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, welche die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Rahmen des Demokratisierungsprozesses gewähren;

13. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung eines friedlichen Übergangs zur Demokratie in Afrika zu unterstützen, insbesondere auf dem Gebiet der Erziehung zur Demokratie, der Wahlbeobachtung, der Menschenrechte und der Freiheit, so auch indem sie der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker technische Unterstützung gewähren;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die zum System der Vereinten Nationen gehörenden sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den afrikanischen Asylländern unter Berücksichtigung der beunruhigenden Entwicklungen der jüngsten Zeit auf diesem Gebiet die benötigte zweckmäßige wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

15. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten sowie deren Wirtschaftsintegration und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

16. *betont*, daß die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist nachdrücklich darauf hin, daß die Organisatio-

nen Afrika auf diesem Gebiet zur Zeit Vorrang einräumen müssen;

17. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere soweit sie zum System der Vereinten Nationen gehören, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen und bei der Wirtschaftsintegration und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika behilflich zu sein, insbesondere bei der Stärkung der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften, der Ausarbeitung der Protokolle zu dem Vertrag zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Bekanntmachung des Vertrags und der Stärkung seiner institutionellen Unterstützung;

18. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, durch welche die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärkt wird, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

19. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie ineinandergreifen, und die Abstimmung ihrer Programme mit den Programmen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

20. *betont*, wie dringend notwendig es ist, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu ergreifen, insbesondere was a) Wirtschaftsreformen, einschließlich der wirksamen Mobilisierung und der effizienten Nutzung der heimischen Ressourcen, b) die Förderung des Privatsektors und ausländischer Direktinvestitionen, c) die Verstärkung des demokratischen Prozesses und die Stärkung der Bürgergesellschaft, d) Umwelt und Entwicklung, e) Ressourcenströme, f) die Lösung des afrikanischen Schuldenproblems, g) die Erleichterung des Handels und den Zugang zu den Märkten, h) die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften, i) die Verbesserung der materiellen und institutionellen Infrastruktur, die soziale Entwicklung und die Erschließung der Humanressourcen sowie j) die Frau und die Entwicklung betrifft;

21. *fordert* alle Staaten und die internationalen subregionalen und regionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die von der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung gebilligten Empfehlungen des Ad-hoc-Plenarschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren aktiv umzusetzen;

22. *bittet* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit eng in die Folgemaßnahmen und die Überwachung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren einzubeziehen, namentlich auch in die abschließende Überprüfung ihrer Umsetzung im Jahre 2002;

23. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, bei der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren eng mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten, und ersucht darum, daß diese auf der Jahrestagung der beiden Organisationen besonders in den Vordergrund gerückt wird;

24. *erinnert* an ihre Resolution 48/214, worin sie den Generalsekretär in Ziffer 10 gebeten hat, die Maßnahmen zu verfolgen und zu fördern, mit denen das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf die in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zum Ausdruck gebrachten Entwicklungsanliegen Afrikas eingehen;

25. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Empfehlungen der Tagung der Sekretariate der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen und ersucht um die Einberufung einer Folgetagung im Jahr 1998, deren Aufgabe darin bestehen soll, die Fortschritte zu überprüfen und zu evaluieren, die bei der Umsetzung der auf der vorangehenden Tagung beschlossenen Empfehlungen erzielt wurden, und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen;

26. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

27. *ersucht* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit durch die Ausbildung von Personal und die Mobilisierung technischer und finanzieller Unterstützung auch weiterhin bei der Stärkung ihrer Kapazität zur Beschaffung, Analyse und Verbreitung von Informationen behilflich zu sein;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die Weiterverfolgung, Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu stärken und zu verbessern;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung  
24. November 1997

## 52/21. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/13 vom 7. November 1995, in der sie beschloß, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Schaffung einer

friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" aufzunehmen und diesen Punkt alle zwei Jahre vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, mit der sie unter anderem die antike griechische Tradition der Ekecheirie oder "olympischen Waffenruhe" wiederbelebte, der zufolge während der Olympischen Spiele alle Feindseligkeiten eingestellt werden, und mit der sie somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagierte,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den der vom Internationalen Olympischen Komitee, dem die Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten angeschlossen sind, erlassene Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe dazu leisten könnte, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

*unter Berücksichtigung* der Resolution CM/Res.28 (LXII), die den Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe unterstützt und die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet<sup>64</sup> und von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation gebilligt wurde,

*erneut erklärend*, daß das olympische Ideal die internationale Verständigung insbesondere unter den Jugendlichen der Welt mit Hilfe von Sport und Kultur im Interesse einer harmonischen Entwicklung der Menschheit fördert,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der zunehmenden Zahl gemeinsamer Aktivitäten, die das Internationale Olympische Komitee und das System der Vereinten Nationen durchführen, beispielsweise auf den Gebieten der Entwicklung, der humanitären Hilfe, des Umweltschutzes, der Förderung der Gesundheit und der Bildung, an denen das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mitgewirkt haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die olympische Waffenruhe während der XVIII. Olympischen Winterspiele einzuhalten, die vom 7. bis 22. Februar 1998 in Nagano (Japan) stattfinden und an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert als Inspiration für das Streben nach Weisheit für die neue Zeit, für die Achtung vor der Schönheit und der Fülle der Natur und für die Förderung von Frieden und gutem Willen dienen sollen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Idee der olympischen Waffenruhe, die im antiken Griechenland den Geist der Brüderlichkeit und der Verständigung zwischen den Völkern verkörperte, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Initiative zur individuellen und gemeinsamen Einhaltung der Waffenruhe zu

<sup>64</sup> A/50/647, Anhang I.